

Über das Leben hinaus

Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung – Testament



SAMARITERBUND





Der Tod ist ein großes Tabu.



Wir alle wollen leben.

Normalerweise verdrängen wir die Gedanken an das Sterben. Der Tod macht uns Angst. Oder er sorgt für Neugierde. Und manchmal auch für Hoffnung. Unabhängig davon, woran wir glauben. Und ob wir religiös

sind oder nicht. Der Tod gehört zum Leben, und wir wissen nicht, ob es auf der anderen Seite irgendwie weitergeht – oder ob nach dem Leben auf uns das große Nichts wartet.

Auf alle Fälle haben wir auch posthum noch Möglichkeiten. Wenn es Menschen vergönnt ist, im Leben Geld oder materielle Güter zu erwerben, stehen sie vor einer Entscheidung. Was tun damit? Niemand kann sein Eigentum mitnehmen. Selbstverständlich werden die Familie und die alten Freundinnen und Freunde in ihrem Testament berücksichtigt. Und ein Rest wird vielleicht noch einer guten Sache gewidmet. Viele andere Menschen haben es nicht so gut getroffen. Sie leben immer am Rand und am Limit. Und sie sind Tag für Tag die „Sorgenkin-

der“ des Samariterbundes, denn sie brauchen Hilfe, Unterstützung und Liebe, damit sie Hoffnung schöpfen, eine halbwegs gesicherte Zukunft mit einem Dach über dem Kopf haben und sich darüber freuen können, dass es jemanden gibt, der an sie denkt.

Beim Samariterbund entscheiden Sie. Wenn Sie uns unterstützen wollen, können Sie das am besten mit einer Geldspende zu Lebzeiten oder posthum mit einem Vermächtnis (Legat) tun. Darunter versteht man einen bestimmten Geldbetrag, Vermögenswert oder auch einen Gegenstand, den Sie nach Ihrem Tod für ein ganz bestimmtes Samariterbund-Projekt zur Verfügung stellen möchten. Auf Wunsch auch gerne mit Erwähnung Ihres Namens.

Lassen Sie uns miteinander reden. Gerne beraten wir Sie und auch Ihren juristischen Beistand in einem vertraulichen, unverbindlichen Gespräch über alle Möglichkeiten und gehen diskret auf Ihre Bedürfnisse ein.
Mit herzlichen Samariter-Grüßen

Reinhard Hundsmüller
Bundesgeschäftsführer

”

Wir haben nicht die Aufgabe, die Zukunft vorherzusagen, sondern sie zu ermöglichen.

Es gibt ein Leben nach dem Tod.



Ich kann mich noch gut erinnern: Kaum hatten meine Kinder sprechen gelernt, riefen sie bei fast jeder Gelegenheit: „Selbst!“ Schon als sie noch klein waren, wollten sie möglichst „alles“ selbst bestimmen und

selbst machen. So ist es bis jetzt geblieben. Und während meine Kinder ihr Erwachsenenleben selbstbestimmt gestalten, denke ich darüber nach, wie ich am besten eine Vorsorge treffen kann, um den letzten Abschnitt meines Daseins möglichst lange selbstbestimmt zu leben. Die Wahlfreiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sollten wir uns nie nehmen lassen. Auch am Ende unseres Lebens nicht – mit einer Vorsorgevollmacht, einer Patientenverfügung, einem Testament. Und wir können mit einer Testamentsspende auch über unseren Tod hinaus Gutes bewirken. Wenn wir aber kein Testament errichten, dann bestimmt der Gesetzgeber, dass unser Vermögen nach einem vorgegebenen Schlüssel unter den gesetzlichen Erb:innen aufgeteilt wird. Wenn wir keine Erb:innen haben, fällt unser Nachlass an den Staat. Mit einem Testament aber bestimmen wir nach unserem Tod selbst über das, was uns schon zu Lebzeiten wichtig war.

Gerne erinnern wir uns an Peter Alfred Zocher, der im 51. Lebensjahr nach langer schwerer Krankheit im Jahr 2018 verstarb. Herr Zocher, ein sozial engagierter Mann, der sich Zeit seines viel zu kurzen Lebens selbst immer aktiv und ehrenamtlich um andere Menschen bemüht hatte, bedachte den Samariterbund mit einer Testamentsspende. Ergänzend schrieb er dazu: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (des Samariterbundes, Anm.) leisten Außergewöhnliches und Einzigartiges: Unter schwierigsten Bedingungen, oftmals unter Lebensgefahr, bewältigen sie psychisch und physisch enorm belastende Tätigkeiten.“ Sein Vermächtnis lebt heute weiter und bewirkt nachhaltig Gutes. Denn schon eine kleine Spende verändert die Welt. Jeder einzelne Mensch kann etwas bewirken.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und letztwillige Verfügungen sowie einen Überblick über Samariterbund-Projekte, die wir dank Ihrer Spenden verwirklichen können.

Nehmen Sie Kontakt mit mir auf

Waltraud Barton, MA
Abteilung Philanthropie/Testamentsspenden
E-Mail: testamentsspende@samariterbund.net
Tel: +43 1 89 145 DW 344

Ich freue mich auf ein persönliches Gespräch!

”

Kein einziger Mensch würde sich an den guten Samariter erinnern, wenn der nur gute Absichten gehabt hätte.

Er hatte auch Geld.





Samariter-Wunschfahrt
Der Samariterbund erfüllt schwerstkranken Menschen in ihrer letzten Lebensphase einen Herzenswunsch.



„SamLa kids“-Shops

Die Second-Hand-Läden im Burgenland bieten Bekleidung und Spielsachen zu günstigen Preisen und sind Orte der Begegnung.



Motorradstaffel
Um rascher bei Notfällen helfen zu können, kommen im Rettungs- und Ambulanzdienst auch Zweiräder zum Einsatz.



Samariterbund-Projekte für ein besseres Leben



Sie bestimmen selbst, wie Sie die soziale Mission des Samariterbundes unterstützen. Wer das Herz am rechten Fleck hat, kann das Leben vieler Menschen verbessern.

LernLEO: Kinder sind die Zukunft der Welt

Ohne Bildung haben Menschen keine Zukunft. Wir sorgen für Chancengleichheit. Zumindest ein bisschen. Nicht jede Familie kann sich Nachhilfeunterricht leisten. In den LernLEOs des Samariterbundes erhalten Kinder aus armen Familien eine kostenlose Hausaufgaben- und Lernunterstützung bei der Vorbereitung auf Prüfungen in der Schule. Außerdem wurde im Jahr 2023 das Projekt PowerLEO für Mädchen gestartet, das sie ermutigen soll, eigene Wege zu gehen.

Sozialmärkte: Unbürokratische Hilfe im Alltag

In unseren Sozialmärkten und Second-Hand-Samariter-Läden (SamLas) kann man mit niedrigem Einkommen Dinge des täglichen Bedarfs günstig kaufen. Das Angebot reicht von Lebensmitteln, Hygieneartikeln und Kleidung bis zu Möbeln. In den SamLa kids-Märkten findet man Second-Hand-Kleidung, Spielzeug etc. für Babys und Kleinkinder zu niedrigen Preisen. Außerdem

gibt es dort aktuelle Beratungen zu den Themen Soziales & Gesundheit.

Wunschfahrt: Schöne Stunden in schweren Zeiten

Mit seinen Wunschfahrten erfüllt der Samariterbund seit 2017 schwer kranken Menschen in ganz Österreich Wünsche in ihrer letzten Lebensphase. Speziell ausgebildete Wunschfahrt-Teams bringen unheilbar kranke Kinder und Erwachsene mit medizinischer Betreuung in einem neu adaptierten Rettungsauto an einen Ort der Sehnsucht. Die Wunschfahrten sind für den Fahrgast und eine Begleitperson kostenlos, das Angebot wird aus Spenden finanziert.

Wohnungslosenhilfe: Nicht nur ein Dach über dem Kopf

Immer mehr Frauen und Männer verlieren ihr Dach über dem Kopf. Eine leistbare Wohnung, kombiniert mit einer mobilen Betreuung, sorgt dafür, dass wohnungslose Menschen in ein selbstbestimmtes Leben zurückfinden. In der kalten Jahreszeit betreibt der Samariterbund geheizte Notquartiere. Außerdem ermöglicht das Internetcafé Zwischenschritt in Wien den Wohnungslosen eine digitale Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.



Mit der Dunkelheit können wir die Dunkelheit nicht vertreiben. Das schaffen wir nur mit Licht. Und mit der Samariter-Liebe.



Samariterbund-Projekte für ein besseres Leben

Samariter-Hunde:

Lebensretter auf vier Pfoten

Die Samariterbund-Hundestaffeln sind ein große Hilfe, wenn es darum geht, bei Erdbeben und anderen Naturkatastrophen Leben zu retten oder vermisste Personen zu finden. Die Besuchs- und Therapie-Begleithunde der Hundestaffeln des Samariterbundes haben andere Aufgaben. Sie kommen in Behinderten-, Pflege- und Altenheimen, Tageszentren und Sozialstationen sowie in Spitälern, Kindertagesheimen und Schulen erfolgreich zum Einsatz.

Katastrophenhilfe:

Für den Ernstfall vorbereitet

Sie retten Verunglückte, spüren Vermisste auf, versorgen Verletzte, bringen Hilfsgüter in Katastrophen- und Krisengebiete: das Samaritan Austria – Rapid Response Team, die Auslandskatastrophenhilfe-Einheit des Samariterbundes. Sie sind jederzeit einsatzbereit und leisten in Krisen Hilfe von Mensch zu Mensch. Medizinisches Personal und speziell geschulte Einsatzkräfte üben bei internationalen Trainingsprogrammen mit anderen Organisationen den Ernstfall.

Flüchtlingshilfe:

Solidarität und Unterstützung

Der Samariterbund übernimmt schon lange Verantwortung in der Flüchtlingshilfe (Stichwort: Ungarn-Krise 1956) und unterstützt Menschen, die ihre Heimat aufgrund katastrophaler Lebensbedingungen in Kriegs- und Krisengebieten verlassen mussten. Wir bieten Schutz in Österreich und unterstützen sie im Alltag. Der Samariterbund ist dabei aber auch mit lokalen Partnerorganisationen in den betroffenen Ländern aktiv und führt Hilfslieferungen durch.

Humanitäre Hilfe: Leben retten ohne Wenn und Aber

Der Samariterbund bietet überall dort, wo Menschen in Not sind, humanitäre Hilfe (HuHi) und Entwicklungszusammenarbeit (EZA) bei Katastrophen und Konflikten an. Dabei werden in den jeweiligen Regionen bestehende Strukturen genutzt und Projekte mit verlässlichen Partnern aus unseren internationalen Netzwerken umgesetzt. Die Soforthilfe-Projekte für medizinische Versorgung, Trinkwasser, Nahrungsmittel oder Hygiene stehen an erster Stelle.

”

*Die Menschen beteiligen sich zu oft an der
Globalisierung der Gleichgültigkeit.*





Ehrenamt in der Pflege
Engagierte junge Ehrenamtliche kümmern sich in den Pflegekompetenzzentren des Samariterbundes um ältere Menschen.

ASBÖ-Hunde
Die treuen Samariter auf vier Pfoten sind als Rettungs- und Therapie-Begleithunde sehr gefragt.



Vorsorgemaßnahmen und letztwillige Verfügungen

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung können Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht räumen Sie – Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt – einer oder mehreren volljährigen Personen (wie Angehörigen, Freund:innen oder Nachbar:innen) eine Vollmacht ein, bestimmte klar definierte Angelegenheiten für Sie zu regeln, sollten Sie selbst dazu nicht in der Lage sein. Den Zuständigkeitsbereich und den Umfang der Vollmacht legen Sie fest, beispielsweise für Ihre gesamte Vermögensverwaltung oder nur für den Verkauf einer bestimmten Liegenschaft. Die Vollmacht wird schriftlich vor einer/einem Notar:in oder einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder in bestimmten Fällen auch vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Die beauftragte Person muss selbst ihre Angelegenheiten ausreichend besorgen können und darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Sie betreuenden Einrichtung stehen (zum Beispiel eine Pflegekraft in einem Heim).

Die Vorsorgevollmacht wird erst wirksam, wenn Sie die Entscheidungsfähigkeit in jenem Bereich verlieren, für den Sie vorgesorgt haben. Dann suchen Sie und Ihre Bevollmächtigten die Errichtungsstelle auf und lassen unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung den Eintritt des Vorsorgefalls eintragen. Erlangen Sie später die Entscheidungsfähigkeit wieder, endet die Vollmacht durch Eintrag im Register. Der neuerliche Verlust der Entscheidungsfähigkeit kann wieder

registriert und die Vollmacht wirksam werden. Sie können die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen!

Siehe auch: <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz.html>

Rechtsgrundlagen §§ 260 – 263 ABGB, § 131 AußStrG, § 4e ErwSCHVG

Patientenverfügung

Mit einer verbindlichen Patientenverfügung legen Sie im Vorhinein fest, ob bzw. welche eventuell auch lebenserhaltenden medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen für den Fall, dass Sie zum Zeitpunkt der medizinischen Behandlung nicht einsichts-, urteils- und äusserungsfähig sind. Anders als bei der beachtlichen Patientenverfügung muss sich die/der behandelnde Ärztin/Arzt an die verbindliche Patientenverfügung halten.

Eingetragen im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats oder der österreichischen Rechtsanwält:innen ist die Patientenverfügung jederzeit für Krankenanstalten einsehbar. Weil die Folgen der zukünftig abzulehnenden medizinischen Maßnahmen im Vorhinein abgeschätzt werden müssen, sind für die Errichtung einer Patientenverfügung Einsichts-, Urteils- und Äusserungsfähigkeit unverzichtbare Voraussetzungen, ebenso wie ein umfassendes, schriftlich dokumentiertes Aufklärungs- und Informationsgespräch durch eine Ärztin/einen Arzt.

In der Urkunde werden die abgelehnten medizinischen Maßnahmen präzise aufgelistet. Die Errichtung der verbindlichen Patientenverfügung ist nur durch Notar:innen/Rechtsanwält:innen/Jurist:innen der Patientenanwaltschaft oder rechtskundige Mitarbeitende eines Erwachsenenschutzvereines rechtsgültig möglich, sie bleibt

Notizen

ab Errichtung acht Jahre verbindlich, auf eigenen Wunsch auch kürzer. Ohne Verlängerung wird sie nach Ablauf der Frist automatisch zu einer beachtlichen Patientenverfügung. Kann sie aber nicht erneuert werden, weil in der Zwischenzeit die nötige Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit verloren gegangen ist, bleibt die Patientenverfügung weiter verbindlich.

Die beachtliche Patientenverfügung hingegen ist eine Entscheidungshilfe für die Angehörigen/ die gerichtliche Erwachsenenvertretung, welche medizinischen Maßnahmen im Notfall abgelehnt werden. Entscheiden sich diese aber für den Abbruch einer lebenserhaltenden medizinischen Behandlung, kann die Ärztin/der Arzt Einspruch erheben.

Die Patientenverfügung kann jederzeit selbst höchstpersönlich widerrufen werden, und sie verliert zum Beispiel ihre Wirksamkeit dann, wenn sich der Stand der Medizin wesentlich geändert hat. **Rechtsgrundlage: Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG)**



Vorsorgemaßnahmen und letztwillige Verfügungen



Letztwillige Verfügungen

Das österreichische Erbrecht ist sehr komplex und umfangreich. Im Folgenden kann es hier nicht in all seinen Details dargestellt, sondern lediglich ein erster Überblick gegeben werden. Im Einzelfall ist die Beratung durch Rechtsanwält:innen, Notar:innen und andere Rechtskundige zu empfehlen.

Grundsätzlich können nach dem österreichischen Recht alle mündigen und testierfähigen Menschen mit letztwilligen Verfügungen selbst bestimmen, wer nach ihrem Tod ihr Vermögen erhalten soll. Aber einem, klar definierten Personenkreis weist der Gesetzgeber die Möglichkeit zu, auf jeden Fall etwas aus der Verlassenschaft zu erhalten (Pflichtteilsrecht), auch wenn die/der Verstorbene testamentarisch etwas anderes angeordnet hat. Nur wer nicht in einer aufrechten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebt und keine eigenen Kinder, Enkel, Urenkel oder Ururenkel hat, kann testamentarisch frei über sein gesamtes Vermögen bestimmen.

Einschränkungen durch das Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsberechtigter sind nur eigene Nachkommen (Kinder, bzw. wenn diese verstorben sind, die Enkelkinder und so weiter) und Ehepartner:innen bzw. eingetragene Partner:innen (in aufrechter Ehe/eingetragener Partnerschaft). Der Pflichtteil ist ihr gesetzlicher Mindestanspruch auf einen Teil des Erbes und halb so hoch wie ihr gesetzlicher Erbteil. Die Berechnung erfolgt vom reinen Nachlasswert, also nach Abzug aller Schulden sowie der Begräbnis- und Verfahrenskosten, die im Rahmen des Verlassenschaftsverfahren anfallen.

Der Anspruch wird sofort mit dem Tod der/des Erblasserin/Erblässers erworben und ist immer eine Geldforderung, kein Anspruch auf bestimm-

te Gegenstände. Seine Erfüllung kann erst ein Jahr nach dem Tod der Erblasserin/des Erblässers eingefordert werden, auf Anordnung der Verstorbenen oder auf Verlangen der Erb:innen bei Vorliegen besonderer Gründe fünf bis maximal zehn Jahre gestundet werden, dann fallen jedoch gesetzliche Zinsen in Höhe von vier Prozent pro Jahr an.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt drei Jahre nach Kenntnis des Anspruchs und unabhängig davon nach 30 Jahren. Die Berechnung des Pflichtteils kann sehr kompliziert werden, weil zum Beispiel Schenkungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten gemacht hat, Beachtung finden können.

● Pflichtteil – Reduktion:

Der Pflichtteil kann gerichtlich auf die Hälfte reduziert werden, wenn es zwischen der Erblasserin/dem Erblasser und den Pflichtteilsberechtigten über einen längeren Zeitraum (20 Jahre lang) keinen familiären Kontakt gegeben hat, wie er eigentlich in einer Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht.

● Pflichtteilsverzicht:

Pflichtteilsberechtigte können in einem Notariatsakt im Voraus auf ihren Pflichtteil verzichten (zum Beispiel gegen eine entsprechende Abfindung in Form von Geld oder sonstigen Vermögenswerten). Im Zweifel gilt der Pflichtteilsverzicht auch für deren Nachkommen.

Voraussetzung Testierfähigkeit

Voraussetzung für die Errichtung einer gültigen letztwilligen Verfügung ist die Testierfähigkeit, d. h. man muss die Folgen der letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten können. Testierfähig sind alle geistig gesunden Volljährigen. Mündige Minderjährige (das sind Personen zwischen 14 und 18 Jahren)

können ein Testament nur in öffentlicher Form errichten, d. h. nur notariell oder gerichtlich, wenn dort zuvor ihre Testierfähigkeit festgestellt worden ist.

Arten von letztwilligen Verfügungen

Rechtsgrundlagen § 552 ABG

● **Vermächtnis (bisher auch „Kodizill“ genannt):**

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) heißt es: „Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill.“ (§ 553). Ein Kodizill ist eine einseitige, jederzeit widerrufbare letztwillige Verfügung ohne Erbeinsetzung, jedoch mit anderen Anordnungen – zum Beispiel der Bestellung eines Vormunds oder dem Aussetzen von Vermächtnissen etc. Sofern gesetzlich nicht anderes angeordnet, gelten die Vorschriften für Testamente.

● **Vermächtnis (früher auch „Legat“ genannt):**

Sowohl in einer letztwilligen Verfügung mit oder ohne Erbeinsetzung als auch in einem Erbvertrag kann man verfügen, dass bestimmte Personen eine Sache oder mehrere bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass erhalten sollen, zum Beispiel ein Sparbuch, ein bestimmtes Bild usw. Ein Vermächtnis kann in einem Testament, in Verfügungen ohne Erbeinsetzung oder in einem Erbvertrag angeordnet werden.

● **Testament:**

Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung mit Erbeinsetzung. Die Erbeinsetzung ist die Berufung einer Person (Universalerbin/Universalerbe) oder mehrerer Personen zur Gesamtrechtsnachfolge (= Übernahme aller Ihrer zum Zeitpunkt Ihres Todes bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten).

Sie können mit einem Testament also anordnen, an wen Ihr aktives und passives Vermögen nach Berücksichtigung eventuell vorhandener Ansprüche Pflichtteilsberechtigter und/oder ausgestellter Vermächtnisse gehen soll. Erb:innen sind dabei immer mit einer bestimmten Quote beteiligt (zum Beispiel zur Gänze, zur Hälfte, zu einem Drittel, zu gleichen Teilen etc.).

Sie können natürliche Personen (Menschen), aber auch juristische Personen (gemeinnützige Organisationen, Firmen etc.) als Ihre Erb:innen einsetzen. Ein Testament ist nur dann gültig, wenn klar erkennbar ist, dass es sich um eine Erklärung des letzten Willens handelt (zum Beispiel durch die Bezeichnung „Mein letzter Wille“, „Mein Testament“ oder die Formulierung „Ich erkläre meinen letzten Willen“ etc.) und wenn am Ende des Textes die eigenhändige Unterschrift steht. Dabei muss nicht unbedingt mit dem Namen unterschrieben werden, nur darf an der Identität kein Zweifel möglich sein. Es kann auch mit „Euer Vater“ o. ä. unterschrieben werden. Wird unter dem gültig erstellten eigenhändig unterschriebenen Testament später noch ein Zusatz gemacht, muss dieser ebenfalls unterschrieben werden.

Die Beifügung des Datums der Errichtung ist für die Gültigkeit nicht Voraussetzung, aber anzuraten, falls verschiedene Testamente unterschiedlichen Inhalts im Verlassenschaftsverfahren vorliegen. Testamente bedürfen prinzipiell zur Gültigkeit der Schriftform und gelten dann unbefristet, bzw. bis sie widerrufen und/oder durch ein neueres ersetzt werden.

Es gibt eigenhändige und fremdhändige Testamente. Werden diese Urkunden vor einem Gericht bzw. vor einer Notarin/einem Notar errichtet, sind sie öffentliche Testamente.

Vorsorgemaßnahmen und letztwillige Verfügungen

● **Nottestament:**

Nur wenn unmittelbar (Lebens-) Gefahr droht oder der Verlust der Fähigkeit zu testieren, kann auch vor zwei fähigen (geschäftsfähigen, nicht selbst erbberechtigten bzw. befangenen) Testamentszeugen mündlich oder fremdhändig schriftlich der letzte Wille erklärt werden („mündliches Nottestament“). Ein so erklärter letzter Wille ist nur für die Dauer von drei Monaten ab Wegfall der Gefahr wirksam bzw. gültig.

Es gibt eigenhändige und fremdhändige Testamente. Werden diese Urkunden vor einem Gericht bzw. vor einem Notar/einer Notarin errichtet, sind sie öffentliche Testamente.

Eigenhändige Verfügung – das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist am einfachsten zu errichten. Dafür sind keine Zeug:innen nötig, aber Sie müssen das gesamte Testament handschriftlich, d. h. mit der eigenen Hand und nicht mit der Schreibmaschine oder dem PC schreiben und am Ende des Textes eigenhändig unterschreiben.

Fremdhändige Verfügung – das fremdhändige Testament

Das fremdhändige Testament ist aufwändiger. Es wird von Ihnen oder einer anderen Person auf der Schreibmaschine oder am PC verfasst, die andere Person kann es auch händisch für Sie aufsetzen. Sie müssen es dann eigenhändig vor drei gleichzeitig anwesenden Zeug:innen bekräftigen, etwa „Das ist mein letzter Wille“ beifügen und unterschreiben. Die drei Testamentszeug:innen müssen „fähig“ sein, d. h. geschäftsfähig und weder blind, taub oder stumm und dürfen von Ihnen im Testament nicht begünstigt werden und auch nicht mit den im Testament Begüns-

tigten verwandt oder verschwägert sein. Sie müssen durch ihren Namen und ihr Geburtsdatum oder ihre Adresse identifizierbar sein und mit dem Zusatz „als Testamentszeug:in“ (o. ä.) unterschreiben.

Anfechtung: *Testamente können wegen Irrtums der Erblasserin/des Erblassers angefochten werden – ein wesentlicher Irrtum führt zur Ungültigkeit, ein unwesentlicher zur Korrektur des Testaments: siehe § 579 ABGB. Die Verletzung einer der Formvorschriften macht das Testament ungültig.*

Testamentsregister

Wird ein Testament zu Hause aufbewahrt, kann es leicht beseitigt oder übersehen werden. Deshalb empfiehlt sich die Hinterlegung in einem Notariat oder einer Rechtsanwaltskanzlei bzw. die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer oder im Testamentsregister des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Die dabei anfallende Gebühr ist relativ gering. Der Inhalt des Testaments wird nicht registriert, aber die persönlichen Daten der Testamentserrichtenden (Name, Geburtsdatum, Adresse) und das Datum der Errichtung werden festgehalten. Im Sterbefall wird dort nachgefragt, ob ein Testament registriert ist und wo es verwahrt wird. So kann beispielsweise die Unterschlagung eines Testaments verhindert werden.

Die EU-Erbrechtsverordnung

Die EU-Erbrechtsverordnung regelt, welches Erbrecht anzuwenden ist. Dabei zählt nicht mehr Ihre Staatsbürgerschaft, sondern Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt auch, welches Gericht für das Verlassenschaftsverfahren zuständig ist. Er wird in der Regel dort angenom-



men, wo Ihr familiärer oder sozialer Lebensmittelpunkt war, dabei kommt es auch auf die Dauer und Regelmäßigkeit Ihres Aufenthaltes an. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und besitzen zum Beispiel die österreichische Staatsbürgerschaft, können Sie aber das österreichische Erbrecht wählen. Diese Rechtswahl muss im Testament erfolgen.

Verlassenschaft

„Verlassenschaft als juristische Person“ wird Ihr Vermögen von Ihrem Tod bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens genannt. Zu Ihrer Verlassenschaft gehören alle Vermögenswerte (Aktiva und Passiva): Dinge (Hausrat, Geld, Sparbücher, Immobilien etc.), aber auch alles, was Ihnen andere schulden, zum Beispiel Forderungen von Geschäftspartner:innen und Ansprüche, zum Beispiel Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüche. Auch Ihre Schulden (etwa beim Finanzamt, der Krankenkassa, offene Kredite, Leasingraten u. ä.) werden dazu gezahlt. Höchstpersönliche Rechte, auch Wohnrechte, Gewerbeberechtigungen, Vorkaufsrechte etc. können nicht vererbt werden. Sie gehören nicht zur Verlassenschaft (Rechtsgrundlage: § 531 ABGB) und enden mit Ihrem Tod.



Fragen und Antworten

Warum soll ich ein Testament machen?

Mit einem Testament bestimmen Sie selbst, was mit Ihrem Vermögen (abgesehen von eventuellen Pflichtteilsansprüchen) nach Ihrem Tod geschehen und wie es aufgeteilt werden soll. So können Sie Erbeinsetzungen anordnen von natürlichen Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erb:innen zählen, oder von juristischen Personen (zum Beispiel gemeinnützigen Organisationen). Und Vermächtnisse aussetzen, d. h. bestimmte Dinge aus Ihrem Nachlass natürlichen oder juristischen Personen Ihrer Wahl zukommen lassen.

Was passiert, wenn ich kein Testament mache?

Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein oder das Aneignungsrecht des Bundes. Wenn Sie kein (gültiges) Testament errichten, dann bekommen alles Ihre gesetzlichen Erb:innen. Wenn es auch keine gesetzlichen Erb:innen, erbberechtigte Lebensgefährt:innen oder Vermächtnisnehmer:innen gibt, fällt der Nachlass an den Staat (Aneignungsrecht des Bundes).

Wann soll ich ein Testament machen?

Für die Errichtung eines Testaments gibt es keinen falschen Zeitpunkt. Sie können jederzeit ein neues Testament aufsetzen. Da nach Ihrem Ableben Ihr jüngstes Testament gilt (d. h. alle älteren Versionen ersetzt), ist es wichtig, Ihrem letzten Willen das Datum der Errichtung hinzuzufügen, auch wenn das nicht zwingend vorgeschrieben ist. Besonders wichtig ist ein Testament, wenn Sie jemanden bedenken möchten, der Ihnen sehr am Herzen liegt und der nicht zu den gesetzlichen Erb:innen zählt, wie etwa das in die Lebensgemeinschaft mitgebrachte Kind Ihrer Lebensgefährtin oder die Lebensgefährtin selbst, eine gemeinnützige Organisation, deren

Projekte Sie über Ihren Tod hinaus unterstützen möchten u.v.m.

Was soll ich in einem Testament festschreiben?

- Zuerst, wen Sie zur Erbin/zum Erben einsetzen. Das können auch mehrere natürliche und juristische Personen nebeneinander sein. Bei natürlichen Personen sollten Sie auch an Ersatzerb:innen denken, falls die von Ihnen eingesetzten Erb:innen vor Ihnen sterben.
- Sofern das Ihrem Wunsch entspricht, setzen Sie dann noch bestimmte Vermächtnisse aus.

Was muss ich beim Verfassen eines Testaments beachten?

Für die Gültigkeit eines Testaments sind viele Formvorschriften zu beachten, z. B. bei der Zeugenunterschrift beim fremdhändigen Testament. Fehlt dabei der Hinweis auf die Zeugeneigenschaft, ist das Testament formal ungültig. Gerade bei der Erstellung eines fremdhändigen Testaments ist die Begleitung durch einen Notar/eine Notarin empfehlenswert.

Wie kann ich in meinem Testament eine gemeinnützige Organisation bedenken?

Sie können eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen als Erb:innen einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken. Bei einem Vermächtnis ordnen Sie in Ihrem Testament an, dass eine oder mehrere Organisationen eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Geldbetrag usw. erhalten soll. Wollen Sie Missverständnisse vermeiden, bezeichnen Sie bitte dabei den Namen der Organisation möglichst korrekt, viele Vereine haben zum Beispiel Landes- und Bundesorganisationen. Am besten geben Sie neben

Namen und Adresse – sofern sie Ihnen bekannt ist – die Vereinsregisternummer der betreffenden Organisation (aus dem zentralen Vereinsregister) an, zum Beispiel:

SAMARITERBUND

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
Bundesverband, 1150 Wien, Hollergasse 2-6
ZVR-Nummer: 765397518

Was ist ein Vermächtnis? Was ist ein Legat? Und was ist der Unterschied zu einer testamentarischen oder gesetzlichen Erbeinsetzung?

Legat ist eine veraltete Bezeichnung für Vermächtnis. Mit einem Vermächtnis vermachen Sie ein Ding oder mehrere Dinge bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, etwa Ihre Eigentumswohnung Ihrem Lebensgefährten, das Ölbild mit den roten Rosen über dem Sofa Ihrer Freundin Emma Berger oder das Sparbuch dem Samariterbund Bundesverband. Wenn Sie ein gültiges Testament gemacht haben, wird unter Berücksichtigung ev. Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten alles, was Sie nicht in Form von Vermächtnissen verteilen, unter den von Ihnen bestimmten Testamentserb:innen in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis aufgeteilt. Liegt kein gültiges Testament vor, fällt alles den gesetzlichen Erb:innen zu. Die Erbin/der Erbe/die Erbengemeinschaft bekommt dann den gesetzlich vorgegebenen Anteil (= Quote) am Erbe.

Kann ich ein Testament bzw. ein Vermächtnis widerrufen?

Ein Testament kann von Ihnen ebenso wie ein Vermächtnis jederzeit widerrufen werden. Weil das neue Testament automatisch das ältere widerruft, vorausgesetzt das neue Testament ist gültig, ist es immer ratsam, jedes Testament zu datieren.

Was heißt Pflichtteilsminderung? Was bedeutet „Enterben“?

Unter bestimmten im ABGB in §§ 540, 770, 776 ABGB aufgezählten Gründen kann der Pflichtteil durch eine letztwillige Verfügung teilweise (Pflichtteilsminderung auf die Hälfte) oder gänzlich entzogen werden (Enterbung). Die Enterbung muss im Testament ausgesprochen und unter Verweis auf ein im Gesetz (s. o.) aufgezählten Sachverhalt begründet werden. Die Pflichtteilsminderung auf die Hälfte kann testamentarisch angeordnet werden, wenn entweder nie oder zumindest nicht über einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahrzehnten vor dem Tod des Verfügenden zwischen ihm und dem Pflichtteilsberechtigten ein Verhältnis bestanden hat, wie es eigentlich zwischen solchen Verwandten üblich ist.

Der Pflichtteilsanspruch kann allerdings nicht gemindert werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.

Wie werden Pflegeleistungen durch nahe Angehörige berücksichtigt?

Seit 1. Jänner 2017 gibt es im österreichischen Erbrecht das gesetzliche Pflegevermächtnis





Fragen und Antworten

(§§ 677, 678 ABGB). Dabei werden die Pflegeleistungen durch nahe Angehörige berücksichtigt. Diesen steht das gesetzliche Pflegevermächtnis zu, wenn der oder die Verstorbene in den vergangenen drei Jahren vor dem Tod mindestens sechs Monate lang „in nicht bloß geringfügigem Ausmaß“ (in der Regel mehr als durchschnittlich 20 Stunden im Monat) **unentgeltlich gepflegt** wurde.

Die Pflegebedürftigkeit muss nach objektiven Gesichtspunkten bestehen und gilt meistens durch den Bezug von Pflegegeld als erwiesen. Dieser erbrechtliche Anspruch muss schon im Verlassenschaftsverfahren berücksichtigt werden. Die Höhe des Pflegevermächtnisses ist im Einzelfall gerichtlich zu ermitteln. Das Pflegevermächtnis gebührt neben dem Pflichtteil.

Was ist die gesetzliche Erbfolge? Und wann tritt sie ein?

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn

- Sie kein gültiges Testament errichtet haben und es auch keinen gültigen Erbvertrag gibt oder
- Ihr Testament oder der Erbvertrag nicht Ihr gesamtes vererbbares Vermögen betrifft oder
- die von Ihnen bestimmten Erb:innen auf die Erbschaft verzichten oder vor Ihnen verstorben sind (und Sie keine Ersatzerben bestimmt haben).

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge regelt, wer aus der Verlassenschaft erbt und welchen Anteil die nächsten Angehörigen erhalten. Dafür ist der Verwandtschaftsgrad der Angehörigen wesentlich. Er wird in Linien (auch Parentelen genannt)

angezeigt:

1. Linie: Kinder (eheliche, uneheliche, leibliche und adoptierte Kinder) und deren Nachkommen
2. Linie: Eltern und deren Nachkommen
3. Linie: Großeltern und deren Nachkommen
4. Linie: Urgroßeltern (ohne Nachkommen)

Regeln für die gesetzliche Erbfolge: Eine nähere Linie schließt entferntere Linien aus. Jemand aus der 2. Linie kann nur erben, wenn es niemand in der 1. Linie gibt usw. Wenn das eigentlich erbberechtigte Mitglied einer Linie die Erbschaft nicht erlangt (zum Beispiel, weil es schon verstorben ist), dann erben seine Nachkommen genau den Teil, den diese Person bekommen hätte.

Beispiel: *Sie sind verwitwet und haben einen Sohn und vier Enkelkinder – drei von der Tochter, die vor Ihnen gestorben ist, eines von Ihrem Sohn. Wenn Sie ohne Errichtung eines Testaments versterben, greift die gesetzliche Erbfolge: Würde Ihre Tochter noch leben, bekämen Ihre Tochter und Ihr Sohn jeweils die Hälfte. Weil Ihre Tochter aber schon verstorben ist, erbt der Sohn die eine Hälfte, die Hälfte der verstorbenen Tochter wird auf die drei Kinder der Tochter aufgeteilt. Diese drei Enkelkinder erben also je ein Sechstel. Ihr viertes Enkelkind (das Kind Ihres Sohns) bekommt in diesem Fall nichts.*

Wenn Sie bei Ihrem Tod in aufrechter Ehe bzw. aufrechter eingetragener Partnerschaft gelebt haben, zählt immer der/die Sie überlebende (Ehe-)Partner:in zu den gesetzlichen Erben. Die Höhe des Erbanteils ist davon abhängig, ob es noch bestimmte andere Verwandte gibt:



Rettungsdienst

Egal, ob im Burgenland (oben) oder in Tirol (unten): Unsere Ausrüstung ist modern – und immer auf dem neusten Stand der Technik.



Weltweite Hilfe

Der globale Bedarf an humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit wird immer größer. Der Samariterbund ist vorne dabei.





- Sind Kinder oder deren Nachkommen vorhanden: erben Ehepartner:innen ein Drittel, die Kinder bzw. deren Nachkommen zwei Drittel.
- Sind weder Kinder noch lebende Nachkommen der Kinder, aber noch Eltern vorhanden: erben Ehepartner:innen zwei Drittel, die Eltern ein Drittel.
- Sind weder Kinder vorhanden und die Eltern verstorben, fällt Ehepartner:innen der gesamte Nachlass zu.

Beispiel: *Herr Meier – verheiratet mit Frau Meier – hinterlässt neben seiner Gattin eine Tochter sowie zwei Enkelkinder seines verstorbenen Sohnes. Frau Meier erbt ein Drittel, seine Tochter ein Drittel, seine beiden Enkelkinder jeweils ein Sechstel.*

Rechtskräftig geschiedene (Ehe-)Partner:innen zählen nach der Scheidung nicht mehr zu den gesetzlichen Erben! Ein während noch aufrechter Ehe zu ihren Gunsten errichtetes Testament gilt als aufgehoben. Andere Angehörige wie mit den Verstorbenen verschwägte Personen (Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegermütter, Schwiegerväter, Schwägerinnen und Schwager), aber auch Stieftöchter, Stiefsöhne, Stiefmütter, Stiefväter haben kein gesetzliches Erbrecht. Ebenso wenig Lebensgefährt:innen, soweit andere gesetzliche Erb:innen vorhanden sind.

Deshalb ist die Errichtung eines Testaments zur Absicherung des Lebensgefährten/der Lebensgefährt:in absolut anzuraten! Denn ihnen wird in der gesetzlichen Erbfolge nur ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt: Sie erhalten das verbleibende Vermögen nur dann, wenn es keinen einzigen gesetzlichen Erben gibt.

Wann erbt der Staat?

Wenn es weder testamentarische noch gesetzliche Erb:innen gibt, keine erbberechtigten Lebensgefährt:innen und auch keine Vermächtnisnehmer:innen, dann muss sich die Republik Österreich den Nachlass aneignen = „Aneignung des Bundes“ (früher „Heimfallsrecht des Staates“).

Schenkungen

Was muss ich bei Schenkungen zu Lebzeiten generell beachten?

Schenkungen sind generell nur dann gültig, wenn das Geschenk tatsächlich übergeben wurde. Bei Schenkungen ohne tatsächliche Übergabe muss ein Notariatsakt errichtet werden. Die Übertragung einer Liegenschaft benötigt immer einen schriftlichen Vertrag, der den formalen Erfordernissen des Grundbuchs entspricht (Notariatsakt bzw. Beglaubigung der Unterschriften).

Sollten Sie mit Ihrem Geschenk Gegenleistungen verknüpfen (zum Beispiel ein Wohnrecht auf Lebenszeit, Veräußerungs-, Belastungsverbote o. ä.), sollten Sie dies unbedingt vertraglich festhalten, auch können Sie – etwa testamentarisch – verfügen, dass die Schenkungen anzurechnen sind, d. h. nach Ihrem Tod der Verlassenschaft rechnerisch hinzugezählt und dann den Beschenkten von ihren Anteilen an der Verlassenschaft abgezogen werden.

Was bedeutet Schenkungsanrechnung im Zusammenhang mit dem Erbrecht?

Es gibt Schenkungen, die auf Wunsch der Pflichtteilsberechtigten oder Erbberechtigten der Verlassenschaft (wie oben) angerechnet werden:

- **Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen:** Sofern die Erblasserin/der Erb-

Notizen



lasser in den letzten zwei Jahren vor dem Tod Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen vorgenommen hat und zum Zeitpunkt der Schenkungen pflichtteilsberechtigte Kinder hatte oder in einer aufrechten Ehe/eingetragenen Partnerschaft gelebt hat, können diese Pflichtteilsberechtigten verlangen, dass diese Schenkungen rechnerisch der Verlassenschaft wieder hinzugefügt werden. Der Anspruch der Pflichtteilsberechtigten wird dann von der so erhöhten Verlassenschaft berechnet.

- **Schenkungen an pflichtteilsberechtigte**

Personen: Für Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen gilt die Zwei-Jahres-Frist nicht. Auch können neben pflichtteilsberechtigten Kindern und Erb:innen auch beitragspflichtige Vermächtnisnehmer:innen verlangen, dass solche Schenkungen an der Verlassenschaft hinzu- und der beschenkten Person auf ihren Pflichtanteil anzurechnen sind.

Für die konkrete Berechnung von Erb- und Pflichtteilen ist die Kenntnis des genauen Sachverhalts unerlässlich, für Details fehlt hier der Platz. Generell: Die pflichtteilsberechtigten Personen können verlangen, dass die Beschenkten bzw. auch eventuelle Vermächtnisnehmer:innen den Rest auf die Pflichtteile dazu zahlen, wenn die vorhandene Verlassenschaft nicht zur Erfüllung der Pflichtteile ausreicht. Für Geschenknehmer:innen bestehen entsprechende Haftungen.

- **Schenkungen an gemeinnützige**

Organisationen, wie zum Beispiel an den Samariterbund, müssen nie angerechnet werden, unabhängig zu welchem Zeitpunkt sie erfolgen.



Übersicht zur Testamentsplanung

Diese Übersicht ist für Ihre privaten Unterlagen gedacht. Anhand der Aufstellung können Sie sich einen groben Überblick über Ihr Vermögen verschaffen. So sind Sie gut für Ihr Gespräch mit einer Notarin/einem Notar oder einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt vorbereitet. In die rechte Spalte können Sie eintragen, wer welchen Teil Ihres Vermögens erhalten soll.

Vermögen		Wert in EUR	Erben/Legatar:in
Bankguthaben/Wertpapiere	Nummern		
Bankkonten			
Sparbücher			
Bausparverträge			
Wertpapiere/Aktien			
Safe			
Sonstiges			
Versicherungen			
Lebensversicherungen			
sonstige Versicherungen			
Immobilien	Adresse		
Häuser			
Grundstücke			
Wohnungen			
sonstiger Besitz			
Fahrzeuge	Marke/Typ		
Autos			
Motorrad/Moped			
Beweglicher Besitz	Anzahl		
Möbel			
Teppiche			
Antiquitäten			
Porzellan/Besteck			
Bilder			
Schmuck			
Sammlungen			
sonstige Wertgegenstände			
Summe			
Abzüglich Verbindlichkeiten (Kredite, Forderungen, Leasingverträge etc.)			
Summe Vermögensstand			

Vorsorge für den Todesfall

Name: Geburtsdatum/-ort:

Adresse:

Ich werde medizinisch betreut von
(Name und Telefonnummer der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes)

Bitte verständigen Sie

1., (Name/Telefonnummer)

2., (Name/Telefonnummer)

3., (Name/Telefonnummer)

Schlüssel zu meiner Wohnung bei

1., (Name/Telefonnummer)

2., (Name/Telefonnummer)

Meine Bestattung

ist geregelt von (Name des Bestattungsinstituts)

ist nicht geregelt

Mein Testament/letzter Wille

ist im Notariat (Name/Adresse) hinterlegt

befindet sich (Ortsangabe)

abzumelden/zu kündigen

Mietvertrag (Name/Adresse der Hausverwaltung)

Haftpflicht- (Versicherungsunternehmen, Polizzenummer)

Unfall- (Versicherungsunternehmen, Polizzenummer)

Kfz- (Versicherungsunternehmen, Polizzenummer)

Haushaltsversicherung (Versicherungsunternehmen, Polizzenummer)

Telefon

Fernsehen

Was mir sonst noch wichtig ist

.....

Beispiel eigenhändiges Testament

Mein letzter Wille
(Einleitung)

Wien, 1. September 2024

*Ich, Max Mustermann, geboren am, wohnhaft in,
verfüge hiermit letztwillig wie folgt:*

(Beispiel Erbschaft)

*Zum Erben meines gesamten zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens
setze ich die gemeinnützige Organisation,
Musterstraße 30, 1150 Wien ein.*

(Beispiel Vermächtnis)

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:

*Meine Eigentumswohnung in 1030 Wien, Mustergasse 10, vermache ich meiner
Nichte, Martha Mustermann, geboren am, wohnhaft in,
Mein Sparbuch Nr. bei der Bank vermache ich
Mag.a. Irene Musterfrau, Mustergasse 25, 1010 Wien*

Max Mustermann

Beispiel fremdhändiges Testament

Mein letzter Wille

Wien, 1. September 2024

(Einleitung)

Ich, Max Mustermann, geboren am....., wohnhaft in....., verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

(Beispiel Erbschaft)

Zum Erben meines gesamten zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich die gemeinnützige Organisation....., Musterstraße 30, 1150 Wien ein.

(Beispiel Vermächtnis)

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:

Meine Eigentumswohnung in 1030 Wien, Mustergasse 10, vermache ich meiner Nichte, Martha Mustermann, geboren am....., wohnhaft in.....

Mein Sparbuch Nr. bei der Bank vermache ich Mag.a. Irene Musterfrau, Mustergasse 25, 1010 Wien.

Das ist mein letzter Wille

Max Mustermann

Arno Anders

Arno Anders

als ersuchter Testamentszeuge

geb. am 15.12.1976

(Geb.datum od. Adresse angeben)

Hans Huber

Hans Huber

als ersuchter Testamentszeuge

geb. am 15.8.1987

(Geb.datum od. Adresse angeben)

Marie Maier

Marie Maier

als ersuchte Testamentszeugin

geboren am 15.6.1977

(Geb.datum od. Adresse angeben)

Danke

Danke lässt sich auf viele Arten sagen: So unterschiedlich wie unsere Testamentsspenderinnen und Testamentsspenders sind, ist das Danke des Samariterbundes für die Testamentsspenden.

Sollen wir regelmäßig das Grab besuchen? Ein Rettungsauto den Namen der Spenderin erhalten? Oder einer unserer Schulungsräume? Soll in unserem Magazin SAM darüber berichtet werden? Anonym oder mit Nennung des Namens? Manchmal sagen wir auch auf sehr ungewöhnliche Weise „Danke“: So helfen wir beispielsweise auf Wunsch der Eltern mit, einem Essayband ihres verstorbenen Sohnes zu mehr Publizität zu verhelfen.

Wir vom Samariterbund halten das Andenken an unsere Testamentsspenderinnen und Testamentsspenders immer in Ehren. In einem eigenen

Album sammeln wir die Parten, Gedenkbilder und andere Erinnerungsblätter und erzählen bei den Veranstaltungen der Initiative Vergissmeinnicht sowie bei eigenen Gedenkveranstaltungen gerne von der Großzügigkeit der Verstorbenen, wenn wir wissen, dass das in Ihrem Sinn ist.

Im Vier-Augen-Gespräch können wir über diese individuellen Wünsche reden: Ist Anonymität über den Tod hinaus gewünscht, oder soll unser „Danke“ sichtbar sein? Für uns – den Samariterbund – oder für eine größere Öffentlichkeit? Reden wir darüber.

Bitte kontaktieren Sie mich zwecks Terminvereinbarung bei allen Fragen zum Thema Testamentsspende via E-Mail testamentsspende@samariterbund.net oder telefonisch unter +43 1 89 145 DW 344



Vergiss
mein
nicht



Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs ist wie viele andere gemeinnützige Organisationen auch Mitglied von Vergissmeinnicht, der „Initiative für das gute Testament“ – www.vergissmeinnicht.at.



LernLEOs

Kinder aus sozial benachteiligten Familien erhalten in den LernLEOs kostenlose Nachhilfe.



Sozialmärkte

Der Samariterbund hilft beim günstigen Einkauf und betreibt Sozialmärkte in Wien, Niederösterreich und im Burgenland.





Impressum

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Hollergasse 2-6, 1150 Wien

Redaktion, Gestaltung: ASBÖ Öffentlichkeitsarbeit

Bilder: wenn nicht anders angegeben © ASBÖ 2024

Stand: Mai 2024